

Zu den Prangern von Stadtschwarzach und Dettelbach

In Frankenland 24, 1972, S. 17 wird eine in Stadtschwarzach befindliche Darstellung als „Hörnchen“ * gedeutet.

Bei dem nach einer älteren Aufnahme, und zwar auf dem Kopf stehend, reproduzierten Stein ist eine im Scheitel spitz zulaufende, an den beiden Enden scheinbar eingerollte Art Kappe dargestellt. Sie umschließt eine geringfügig gewölbte Vertiefung, die nach unten zu in einem Winkel ausläuft. Die Maße sind so, daß darin gerade der Hinterkopf eines Menschen angelehnt und etwas nach beiden Seiten gedreht werden kann. Halb neben, halb unter dem linken und ebenso – auf der Aufnahme jedoch nicht sichtbar, da der Stein darauf noch teilweise verputzt ist – dem rechten Kappenende befindet sich je ein zugesetztes viereckiges Dübelloch. Das läßt auf die frühere Anbringung eines (wie wir gleich sagen wollen gebogen) schmiedeeisernen Bandes unterhalb der Kappe schließen. Der ganze Stein ist ca. 46 cm hoch und ca. 52 cm breit, seine Unterkante ist vom Erdboden ca. 157 cm entfernt. Er ist glatt abschließend eingesetzt in eine Mauer am Eck des im vorletzten Jahr renovierten, schon von weitem durch ein Dachreiter-Uhrtürmchen kenntliche Rathaus von Stadtschwarzach im Ort an der Abzweigung der Straße nach Münsterschwarzach.

Der erste Stadtschwarzacher – nach der Bedeutung des Steines befragt – wird erklären können, daß es sich um den Rest eines Prangers handelt. Da der Stein relativ hoch sitzt, dürfte (vorausgesetzt, er befindet sich am ursprünglichen Platz) früher noch ein Konsolstein vorhanden gewesen sein. Das Rathaus selbst, ein schlichter zweigeschoßiger Barockbau mit Walmdach, wird wohl 1715 errichtet worden sein, und zwar, wie verschiedene eingemauerte Wappensteine, darunter des Fürstbischofs Julius Echter und seines Nachfolgers Johann Gottfried von Aschhausen, vermuten lassen, anstelle eines älteren Baues (aus der Erwähnung der „Rathausstiege“ als Verkündstätte in der unten angeführten Zentordnung von 1589 [Knapp I, 2, S. 1153] läßt sich wohl schließen, daß ein früherer Bau die für Rathäuser charakteristische Gliederung mit Aufentreppe zum Obergeschoß und der dort befindlichen Ratsstube gehabt haben dürfte). Am Türsturz des heutigen Gebäudes befindet sich jedenfalls die Inschrift: „17 · ANreas · AdtAM · Kölle · 15 · BurGerMeiSter“, darüber „GeOrGVS WILLHeLM / GreIZINGER AMBTS KeLLer“ und darüber das Wappen des Fürstbischofs Johann Philipp von Greiffenklau-Vollraths (1699-1719) – insgesamt eine recht sinnfällige Nennung und Anordnung der „Ortsobrigkeit“ im weitesten Sinn. Links von der Rathausstür befindet sich ein größeres Tor, nach Ausweis der Jahreszahl im Scheitel des Bogens offenbar 1876 eingebrochen (oder umgestaltet).



Pranger Dettelbach 1674

Foto: Schemmel

Eine Vorstellung von Art und Wirkungsweise eines solchen Prangers mag die beigegebene Abbildung des vollständiger erhaltenen im fast benachbarten Dettelbach ermitteln. Er ist ebenerdig in die Mauer des Eckhauses am Markt eingefügt, dort, wo die Falterstraße beginnt, und zwar rechts neben dem Treppenaufgang zum Kirchplatz – also nicht am Rathaus, aber doch an recht exponierter Stelle in der Nähe des „Verkündplatzes“ auf der „Zinne“. Der Trittstein ist mit der oberen Kante an der Mauer ca. 60 cm vom Boden entfernt; von dieser Kante bis zur unteren Kante des ca. 38 cm breiten und ca. 43 cm hohen, satteldachartig abschließenden und etwas vorkragenden Kopfsteines sind es ca. 132 cm. Der Pranger weist ein gebogenes, aufklappbares und rechts mit einem Schloß versehenes Halseisen auf. Der mit Verzierungen ca. 73 cm hohe und ca. 63 cm breite Stein in der Mitte trägt folgende Errichtungsinschrift: „Anno 1674 zu / Dettlabach / hat hohe Rath alhie den / PRANGER / lass mach für / bös Leut“. Die Sprache ist deutlich mundartlich geprägt, erkennbar etwa an den koupierten Endungen bei „lass“, „mach“ für „lassen“, „machen“ oder der typischen Inversion der Fügung: „lass mach“ für hochsprachliches „machen lassen“.

Auf älteren Aufnahmen des früher schon erneuerten, heute teilweise stark abgewitterten Kopfsteines (z. B. Funk, 1940, Abb. 64 oder Stöcklein, S. 146) ist deutlich erkennbar, daß es sich um eine Narrenkappe mit drei Schellen handelt. Auch bei dem Stadtschwarzacher Pranger dürften demnach an den Kappenenden je eine Narrenschelle dargestellt sein. Man darf hierbei vielleicht daran denken, daß in Deutschland, Frankreich und Italien Leute, die Schaden an ihrer Ehre genommen hatten, ein „Schelmenhütlein“ tragen mußten, auf denen auch die Tat dargestellt oder beschrieben sein konnte (Preu, S. 134).

In diesem Zusammenhang mögen auch kurz die „Narrenhäuschen“ erwähnt werden, bei denen zur Strafe des Festgehaltenseins (Gefängnis) noch die des Ausgestellseins als Schandstrafe hinzukam (Preu, S. 69 f., S. 100). Ein „narnhaus“ ist beispielsweise für das nahegelegene Sommerach 1580/89 belegt (Knapp I, 2, S. 1149). In manchen fränkischen Rathäusern (zuweilen auch in den Kirchgaden) finden sich solche Räume oft unter der großen, zum Obergeschoß führenden Freitreppe mit dem Verkündplatz, aber auch im Gebäude selbst eingerichtet und von außen durch die Vorübergehenden einsehbar. Ein Beispiel für letzteres ist etwa das vor 1671 wieder aufgebaute Rathaus in Aub bei Ochsenfurt mit erhöhtem „Prangerblock“ und Konsolpranger mit Halseisen. Beispiele für ersteres finden sich etwa in Wipfeld (1737, ebenfalls mit aufklappbarem Halseisen an kurzer Kette) und Ochsenfurt (Neues Rathaus, 1484-96). Schließlich befindet sich am Nördlinger Narrenhäuschen die Figur eines Narren mit Schellenkappe. Die Inschrift am Fensterrurst des Ochsenfurter Narrenhäuschen in Minuskeln besagt: „hüt - dich - vnd - gee - nit - aus - [.] der - greift - man - dich [.] man - legt - dich - ins - narrenhaus“ (sprachlich zu beachten ist hier die mundartliche Vorsilbe „der-“ für „er-“: „dergreift“). Damit werden die hier kurzfristig „Inhaftierten“ offenbar als säumige Wirtshaushocker oder Ähnliches charakterisiert. Tatsächlich hatte der Aufenthalt im Narrenhaus in solchen Fällen keine ehrenwürdigen Folgen, wie Kramer (1957, S. 95 f.) aufgrund seiner Kenntnis des reichhaltigen archivalischen Quellenmaterials erweist. Überdies kommt die Bezeichnung „Narr“ unter den ihm bekannt gewordenen Schimpfwörtern nicht vor.

Nun stellt sich die Frage nach der Art der am Pranger verbüßten Strafen. Allgemein diente die Prangerstrafe dazu, den Delinquenten für kurze Zeit an einem besonderen, vielbesuchten Ort auszustellen und ihn der Verspottung durch die Vorübergehenden preiszugeben. Wenn gleich es schon frühere Bemühungen um Abschaffung der Prangerstrafe wegen ihres entehrenden Charakters und im Bewußtsein der durch die Strafe anzustrebenden Besserung gegeben hat, so wurde der Pranger allgemein doch erst Mitte des 19. Jhs. abgeschafft. Technisch gesehen handelt es sich bei unseren beiden Beispielen um Halseisen, und dies ist auch eine der verschiedenen Bezeichnungen für den Pranger überhaupt. Allerdings kann ein Hals-

eisen ein primitives Gefängnis, ein hochgerichtlicher Pranger oder ein niedergerichtliches „gemeines Halseisen“ sein (Preu, S. 159), und es ist oft bei äußerlicher Gleichheit schwierig, die Funktion genau zu bestimmen. Das gleiche Strafgerät konnte zumindest in Süddeutschland, wo das Delikt infamierte und nicht die Strafe, hoch- oder niedergerichtliche Funktion haben (Preu, S. 187 f.). Die hochgerichtliche Prangerstrafe infamierte, raubte die Ehre, anders als die niedergerichtliche, die lediglich eine Schandstrafe war, eine bürgerliche Züchtigung.

Bereits Funk (1940, S. 113 f.) und später – auf ihm aufbauend – Preu (S. 116 f.) haben mit guten Gründen die Ansicht vertreten, daß der Dettelbacher Pranger ein niedergerichtliches „gemeines Halseisen“ sei, welche Funktion auch durch die Narrenkappe aufgezeigt werde (Funk, 1938, Nr. 33). Dettelbach, fürstbischöfliches Amtsstädtchen und Sitz eines Amtskellers, gehörte in der Tat zur Zent Kitzingen, und zwar – nach der Zentordnung von 1662 – mit allen Vergehen, die den Nachrichter bestrafte; „die geringere aber und alle andere fall, so sich sowohl in- als außerhalb der statt und in der markung zutragen, sollen mit zuzihung keller, burgermeister und rath zu Dettelbach auf dem rathaus daselbst vermög deren von unsern hochgeehrten herrn und vorfahren am stift der statt erteilten gnedigsten privilegien erörtert und verbuest werden“ (Knapp I, 1, S. 699). Wenn das Stadtgericht auch offenbar nach Erweiterung seiner Jurisdiktion strebte (vgl. Zentordnung 1534: Knapp I, 1, S. 691 und Preu, S. 116 f.), so war es um diese Zeit nur für Schlägereien, fließen-de Wunden, Scheltworte und Schuldsachen zuständig und hatte demnach – wie manche Dorfgerichte – nur niedergerichtliche Befugnisse. Man wird darum den Dettelbacher Pranger als „gemeines Halseisen“ ansprechen dürfen, zumal die (Funk und Preu nicht bekannte) Inschrift mit dem Errichtungsjahr ausdrücklich die Errichtung durch den Rat bezeugt – was 12 Jahre nach erneuter Fixierung der Zentordnung wohl nicht unbestritten geblieben wäre, hätte es sich um einen hochgerichtlichen Pranger handeln sollen. Überdies wird 1662 „auferbauung und erhaltung des hohegerichts, stöck, pranger und schrannen“ auf der „wahlstatt“ eigens erwähnt und damit deutlich gemacht, daß die Zent Kitzingen einen eigenen (hochgerichtlichen) Pranger benötigte (Knapp I, 1, S. 708). Im übrigen wird die Zent 1534 wie auch 1662 in Dettelbach „uf der 3ten kirchstaffel“ ausgerufen (Knapp I, 1, S. 694, S. 707). Daß es sich bei dem „Pranger“ – wie Preu aus der Anbringung am Marktplatz schließen möchte – um ein Strafgerät der Marktpolizei handelte, läßt sich aus der Inschrift allerdings nicht entnehmen.

Nicht so eindeutig sind die Verhältnisse bei dem Stadtschwarzacher Pranger. Stadtschwarzach, das 1818 freiwillig auf seine althergebrachten Stadtrechte verzichtete (Weber, S. 211 f.), war am Ende des Alten Reiches noch Sitz eines Würzburgischen Zentamtes, während (nach Weber, S. 177) die niedergerichtlichen Befugnisse bei dem Würzburgischen Amt Dettelbach lagen. Die Zentordnung von 1589 jedoch legt jedenfalls fest: „Doch wil Statschwarzach außerhalb der sachen, so mit dem nachrichter gestrafft werden, der zent allerdings gefreit sein und alle andere sachen am statgericht verrechten“ (Knapp I, 2, S. 1136). Dieses dreimal im Jahr zu hegende Gericht muß jeder Stadtbürger zur Rüge und Buße besuchen (Weber, S. 118 f.). Flurschütz (S. 34 f.) nennt – unter Berufung auf leider verbrannte Quellen im Staatsarchiv Würzburg – Stadtschwarzach ausdrücklich unter den Städten, wo der Magistrat in einer Reihe von niederen Strafrechtssachen rechtlich erkennen durfte. So ist es zwar nicht erwiesen, jedenfalls aber nicht unmöglich, den (Funk und Preu nicht bekannten) „Pranger“ dem Stadigericht zuzuordnen. Um den in der Zentordnung von 1589 außer Galgen, Pranger und Zentschrannen unter „Galgenbau“ genannten „stock“ kann es sich allerdings nicht handeln („Stock“ kommt auch als Bezeichnung für „Pranger“ vor). Er befand sich – anders als jedenfalls die Zentschrannen vor der Stadt – „bei dem brunnen uf dem markt“, und seine Aufrichtung wurde nicht vergütet. In ihn wurde der Delinquent am Gerichtstag gesetzt und beschrien (Knapp I, 2, S. 1154).

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Funktion des Stadtschwarzacher Prangers als hoch- oder niedergerichtliches Strafinstrument nicht eindeutig bestimmt werden konnte. Die Errichtung in Zusammenhang mit dem Rathausneubau 1715 ist zumindest nicht unwahrscheinlich. Art und Wirkungsweise konnten durch den vollständiger erhaltenen „Pranger“ in Dettelbach von 1674 angedeutet werden. Im Vergleich damit und unter Ausdeutung der Narrensymbolik – wofür auch auf die „Narrenhäuschen“ eingegangen und der Sprachgebrauch betrachtet wurde – erscheint die niedergerichtliche Funktion des Stadtschwarzacher Prangers als nicht unwahrscheinlich. Unsere Ausführungen mögen dazu anregen, solche rechtsarchäologischen Denkmäler nicht außer Acht zu lassen, wenn einmal eine neuere Untersuchung der städtischen wie auch ländlichen Rathäuser Frankens durchgeführt wird.

Zitierte Literatur:

Dettelbach am Main, Ein Schatzkästlein unter den fränkischen Kleinstädten, T. I von M. Göbel, T. II von Max Stöcklein, Erweiterter 3. Auflage, Würzburg 1963. – Hildegunde Flurschütz, Die Verwaltung des Hochstifts Würzburg unter Franz Ludwig von Erthal [1779-1795], Würzburg 1965. – Wilhelm Funk Pranger in Mainfranken: Am fränkischen Herd, Unterhaltungs- u. Literatur-Beilage d. Kitzinger Zeitung 15 (1938) Nr. 25-34. – Ders., Alte deutsche Rechtsmale, Bremen/Berlin 1940. – Hermann Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, I. Bd., 1. und 2. Abt., II. Bd., Berlin 1907. – Karl-Sigmund Kramer, Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken, Würzburg 1957 – Ders., Volksleben im Fürstentum Ansbach und seinen Nachbargebieten, Würzburg 1961 – Ders., Volksleben im Hochstift Bamberg und im Fürstentum Coburg, Würzburg 1967. – Albert Preu, Pranger und Halseisen, Masch. jur. Diss. Erlangen 1949. – Heinrich Weber, Kitzingen (Historischer Atlas von Bayern, T. Franken R. I, H. 16), München 1967.

* Einige Zeugnisse historischer Brotformen werden demnächst in „Frankenland“ abgebildet.

Willi Schmitzer †

elegie

ist nicht eines mehr zugeneigt
mund dir und geist
fühlst du wie alles schweigt
bist du verwaist,

ist gott selbst so fern
wenn du ihn brauchst
wenn du von stern zu stern
in das endlose tauchst.

neige in dich dein ohr
manchmal erklingt
irgendein ton hervor
der dich beschwingt.

du weißt es selbst nicht mehr
was in dir singt.

Willi Schmitzer (†)
(aus „In die rillen eines steines geritzt“)

Der Nürnberger Mundartdichter und Bundesfreund, Willi Schmitzer ist am 8. 1. 1973 im Alter von 67 Jahren an einem Schlaganfall verstorben.

Vielseitig begabt, begann er schon in früher Jugend zu schreiben und zu malen. Seine Vorbilder waren die Arbeiterdichter Barthels, Engelke und Lersch. Seine persönlichen Begegnungen mit Karl Bröger bestärkten ihn in seinem sozialkritischen Denken und Schreiben, das sich, durch seine körperlichen Leiden (Spin. Kinderl., teilweiser Verlust des Gehörs) häufig ins Dramatische steigerte. Sein Anliegen und seine Stärke war es, in der Mundart nicht nur Witziges und Anekdotisches auszusagen, sondern vor allem unsere Zeit und ihre Probleme in diesem Metier der Sprache lebendig werden zu lassen. Außerdem war er einer der ersten Nürnberger Dialektschriftsteller unserer Zeit, der immer wieder darum gerungen hat, Mundart so zu